

Am 11.7.2014 hat der Bundesrat die Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) beschlossen. Die parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie, *Brigitte Zypries*, führte in ihrer Rede im Bundesrat die Ziele der Gesetzesnovelle auf: „Diese schaffe einen verlässlichen Ausbaukorridor für die erneuerbaren Energien, senke die Kosten des weiteren Ausbaus der Erneuerbaren, führe diese an den Markt heran und verteile Förderkosten so, dass Wertschöpfung und Arbeitsplätze in den energieintensiven Industrien in Deutschland erhalten blieben.“ Die Bundesregierung ist zuversichtlich, dass die EEG-Reform wie geplant am 23.7.2014 von der EU-Kommission nach vorangegangener Einigung genehmigt wird (vgl. dazu BB 2014, 1665). Durch die Reform kommen wichtige Veränderungen auf die Unternehmen in Deutschland zu, die bislang ihre Ausgaben für die EEG-Umlage nach den §§ 40ff. EEG 2012 begrenzen konnten. Ob und unter welchen Voraussetzungen dies auch künftig noch möglich sein wird, haben *Vollstädt/Bramowski* in BB 2014, 1667 ausgeführt. Die EEG-Umlage 2012 hat jüngst der BGH mit Urteil vom 25.6.2014 – VIII ZR 169/13 – für verfassungsgemäß erklärt (vgl. dazu die Meldung auf S. 1730 in diesem Heft).



Dr. Martina Koster,  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### Amtliche Leitsätze

#### **EuGH: Zusammenstellung von Dienstleistungen – Netto Discount AG**

1. Die Leistungen eines Wirtschaftsteilnehmers, die darin bestehen, Dienstleistungen zusammenzustellen, damit der Verbraucher diese bequem vergleichen und erwerben kann, können unter den Begriff „Dienstleistungen“ gemäß Art. 2 der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken fallen.

2. Die Richtlinie 2008/95 ist dahin auszulegen, dass nach dieser Richtlinie die Anmeldung einer Marke für eine Dienstleistung, die in der Zusammenstellung von Dienstleistungen besteht, so klar und eindeutig formuliert werden muss, dass die zuständigen Behörden und die anderen Wirtschaftsteilnehmer erkennen können, welche Dienstleistungen der Anmelder zusammenzustellen beabsichtigt.

**EuGH**, Urteil vom 10.7.2014 – Rs. C-420/13

Volltext: [BB-ONLINE BBL2014-1729-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

#### **BGH: Anlageberatungsverträge ab 1.8.2014 – Aufklärungspflicht der Bank über versteckte Innenprovisionen von Seiten Dritter**

a) Eine beratende Bank hat Kunden aufgrund von Anlageberatungsverträgen ab dem 1.8.2014 über den Empfang versteckter Innenprovisionen von Seiten Dritter unabhängig von deren Höhe aufzuklären.

b) Soweit diese Aufklärung im Rahmen von Anlageberatungsverträgen vor dem 1.8.2014 unterblieben ist, handelte die beratende Bank ohne Verschulden.

**BGH**, Urteil vom 3.6.2014 – XI ZR 147/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2014-1729-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

#### **BGH: Aufrechnung mit rückständigen Steuerforderungen – Wissenszurechnung der beteiligten Behörden**

Das im maßgeblichen Zeitpunkt vorhandene Wissen der Finanzbehörde wird einer anderen Behörde desselben Rechtsträgers auch dann zugerechnet, wenn diese die Informationen erst im Laufe des Rechtsstreits zum Zwecke der Aufrechnung einholt.

**BGH**, Beschluss vom 26.6.2014 – IX ZR 200/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2014-1729-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

#### **BGH: Zum Ausschluss des Rücktritts bei einem unerheblichen Sachmangel**

a) Die Beurteilung der Frage, ob eine Pflichtverletzung unerheblich im Sinne des § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB ist, erfordert eine umfassende Interessenabwägung auf der Grundlage der Umstände des Einzelfalls (Bestätigung der Senatsurteile vom 17.2.2010 – VIII ZR 70/07, NJW-RR 2010, 1289 Rn. 23; vom 6.2.2013 – VIII ZR 374/11, NJW 2013, 1365 Rn. 16).

b) Bei einem behebbaren Mangel ist im Rahmen dieser Interessenabwägung von einer Geringfügigkeit des Mangels und damit von einer Unerheblichkeit der Pflichtverletzung gemäß § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB jedenfalls in der Regel nicht mehr auszugehen, wenn der Mangelbeseitigungsaufwand einen Betrag von fünf Prozent des Kaufpreises übersteigt.

**BGH**, Urteil vom 28.5.2014 – VIII ZR 94/13

Volltext: [BB-ONLINE BBL2014-1729-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

#### **BGH: Geschäftsherrn- oder Verrichtungsgehilfenverhältnis**

Ob ein Geschäftsherrn-/Verrichtungsgehilfenverhältnis besteht, beurteilt sich nach den tatsächlichen Umständen.

**BGH**, Urteil vom 3.6.2014 – VI ZR 394/13

Volltext: [BB-ONLINE BBL2014-1729-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

#### **BGH: Erteilung einer Rechnung nach § 14 UStG**

a) Besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Rechnung nach § 14 UStG, kann der Leistungsempfänger das von ihm geschuldete Entgelt grundsätzlich nach § 273 Abs. 1 BGB zurückhalten, bis der Leistende ihm die Rechnung erteilt (Anschluss an BGH, Urteil vom 27.10.2011 – I ZR 125/10, GRUR 2012, 711 Rn. 44 – Barmen Live; Beschluss vom 8.3.2005 – VIII ZB 3/04, NJW-RR 2005, 1005, 1006).

b) Ist ernstlich zweifelhaft, ob die Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, kann der Leistungsempfänger die Erteilung einer Rechnung nach § 14 UStG mit gesondert ausgewiesener Steuer nur verlangen, wenn die zuständige Finanzbehörde den Vorgang bestandskräftig der Umsatzsteuer unterworfen hat (Anschluss an BGH, Urteil vom 10.11.1988 – VII ZR 137/87, NJW 1989, 302, 303; Urteil vom 24.2.1988 – VIII ZR 64/87, BGHZ 103, 284, 291 ff.).

c) Einer bestandskräftigen Unterwerfung kommt es im Ergebnis gleich, wenn einer Klage des Leistungsempfängers gegen das für die Umsatzsteuerfestsetzung gegenüber dem Leistenden zuständige Finanzamt auf Feststellung, dass der betreffende Umsatz steuerbar und steuerpflichtig ist, durch rechtskräftige Entscheidung stattgegeben wird (vgl. BFHE 183, 288, 294).

**BGH**, Urteil vom 26.6.2014 – VII ZR 247/13

Volltext: [BB-ONLINE BBL2014-1729-6](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

#### **BGH: Geltendmachung mehrerer Ansprüche durch Erhebung einer Teilklage – Verjährungshemmung**

An der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass bereits die Erhebung einer Teilklage, mit der mehrere Ansprüche geltend gemacht werden, deren Summe den geltend gemachten Teil übersteigt, die Verjährung aller Teil-